



Statuten FC Rohr

In diesen Statuten gilt die männliche Bezeichnung auch für das weibliche Geschlecht.

A. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Der Fussballclub Rohr (im Folgenden FC genannt) wurde am 15. Dezember 1928 gegründet und ist ein Verein nach Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Rohr AG. Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der FC bezweckt die Ausübung des Fussballsportes seiner Mitglieder. Er nimmt sich speziell der Juniorenförderung an.
- Art. 3 Die Clubfarben sind rot-schwarz.
- Art. 4 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftpflicht der Mitglieder beschränkt sich auf die von der GV festgesetzten Mitgliederbeiträge. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

B. Zugehörigkeit

- Art. 5 Der FC ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie derjenigen Abteilung des SFV, in welcher er gemäss Wettspielreglement mit seiner ersten Mannschaft die Meisterschaft bestreitet.
- Art. 6 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der verantwortlichen Organe und Kommissionen der FIFA und UEFA, des SFV und seiner entsprechenden Abteilung und Unterabteilungen sind für den FC und seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

C. Mitgliedschaft

- Art. 7 Der FC setzt sich zusammen aus:
- Aktivmitgliedern
 - Junioren- und Kinderfussball
 - Senioren und Veteranen
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
 - Schiedsrichtern AFV / SFV
- Art. 8 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FC in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- Art. 9 Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven und Senioren/Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.
- Art. 10 Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich mit der Unterzeichnung des Anmelde- oder Übertrittgesuches bzw. der Vereinbarung. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- Art. 11 Wer sich in besonderer Art und Weise für den FC eingesetzt hat, kann vom Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.
- Art. 12 Passivmitglied wird, wer den Mindestbeitrag gemäss Anhang I bezahlt. Sie können an der Generalversammlung teilnehmen, erhalten jedoch keine Einladung und haben auch kein Stimmrecht.
- Art. 13 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- Art. 14 Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mit dem Austritt erlischt die Mitgliedschaft.

- Art. 15 Ein Vereinswechsel kann erst nach Erfüllung sämtlicher Pflichten erfolgen.
- Art. 16 Jeder Austretende schuldet dem FC den Jahresbeitrag für das ganze laufende Vereinsjahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Der Vorstand kann dem Austretenden jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.
- Art. 17 Für Neuanmeldungen und Spielerübertritte vom oder zum FC, insbesondere wenn diese mit finanziellen Mitteln abgewickelt werden, ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Für Übertritte von Spielern, welche im FC eine Juniorenausbildung erhalten haben ist grundsätzlich eine Ausbildungsentschädigung gemäss den Richtlinien des SFV zu erheben. Über spezielle Regelungen entscheidet der Vorstand.
- Art. 18 Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seine Verpflichtungen gegenüber dem FC wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interesse schädigt, kann nach vorheriger Androhung als Mitglied ausgeschlossen oder beim SFV zum Boykott angemeldet werden.
- Art. 19 Der Ausschluss wird auf Antrag des Vorstandes durch die GV mit einer zwei Drittel Mehrheit beschlossen.
- Art. 20 Der Ausschlussantrag ist dem Betroffenen vor der GV schriftlich und mit Begründung zur Stellungnahme mitzuteilen.
- Art. 21 Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FC.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 22 Den Mitgliedern obliegen die folgenden Pflichten:
- a) Die von der GV jährlich festzusetzenden Beiträge sind bis spätestens am 31. Dezember des Vereinsjahres zu bezahlen. Die Höhe der Beiträge ist im Anhang I geregelt. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.
 - b) Bussen und Gebühren des AFV oder des SFV werden dem fehlbaren Spieler weiterverrechnet. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr gemäss Anhang I in Rechnung gestellt.
 - c) Die Statuten und Reglemente, Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse sind zu anerkennen.
 - d) Das Ansehen und Interesse des FC ist überall zu wahren.
 - e) Den Anordnungen der Funktionäre ist strikte Folge zu leisten.
 - f) Für den Spielbetrieb oder Arbeitseinsätze hat man sich dem Verein stets zur Verfügung zu stellen.
- Art. 23 Kommt ein Mitglied den in Art. 22 genannten Pflichten (insbesondere Arbeitseinsätze) nicht nach, so kann der Vorstand eine angemessene Geldbusse (höchstens 1 Jahresbeitrag) aussprechen.
- Art. 24 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
- a) an sämtlichen Anlässen und dem Spielbetrieb des FC teilzunehmen
 - b) dem Vorstand und der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten
 - c) Stimm- und wahlberechtigt ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

E. Organisation

Art. 25 Die Organe des FC sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kommissionen / Funktionäre
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 26 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des FC. Sie findet alljährlich nach dem Abschluss des Geschäftsjahres im September statt und ist mindestens 10 Tage vorher durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktandenliste einzuberufen.

Anträge zu Händen der Generalversammlung seitens der Mitglieder müssen bis spätestens am 15. August schriftlich dem Vorstand gemeldet werden.

Das Geschäfts- und Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis am 30. Juni des folgenden Jahres.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) durch Beschluss des Vorstandes
- b) wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Diesfalls ist die Generalversammlung innert 30 Tagen nach Verlangen einzuberufen.

Art. 27 Die statutarischen Traktanden der Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl des Tagespräsidenten und Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Ein- und Austritte von Mitgliedern
5. Jahresberichte
 - a) Präsident
 - b) Obmann Aktive
 - c) Obmann Junioren
 - d) Obmann Senioren und Veteranen
6. Genehmigung der Jahresrechnung
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Budget der nächsten Saison
9. Wahlen
10. Ehrungen
11. Anträge
12. Jahresprogramm der laufenden Saison
13. Verschiedenes

Art. 28 Jede ordnungsgemässe einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.

Art. 29 Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, sofern in diesen Statuten nichts anderes geregelt ist.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen oder Wahlen können zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Art. 30 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei die Anzahl Beisitzer variieren kann.

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzchef
- Aktuar
- Beisitzer

Art. 31 In den Vorstand sind alle handlungsfähigen Personen wählbar. Mehrere Chargen können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Geschäftsjahr gewählt.

Präsident und Finanzchef können in ihrer Funktion nur von der Generalversammlung gewählt werden, der restliche Vorstand konstituiert sich von selbst. Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Art. 32 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er überwacht Spielbetrieb, Arbeitseinsätze und Veranstaltungen des FC.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 33 Der Präsident und Vizepräsident führen kollektiv zu zweit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die rechtsverbindliche Unterschrift.

Über Finanzguthaben bis zu CHF 10'000.-- haben Präsident und Finanzchef Einzelunterschrift. Für Anmeldungen, Übertritte und Vereinbarungen beim SFV führen die jeweils betroffenen Obmänner Einzelunterschrift.

In Finanzsachen kann der Vorstand bis zu einem Betrag von CHF 1'000.-- pro Geschäftsjahr verfügen.

Art. 34 Der Vorstand wählt die für den Spielbetrieb notwendigen Funktionäre:

- Obmann Aktive
- Obmann Senioren/Veteranen
- Obmann Junioren/Kinderfussball
- Obmann Schiedsrichter

Chargenkummulationen mit dem Vorstand sind zulässig.

Art. 35 Für die personelle Vertretung des FC in der Sportplatzkommission der Gemeinde Rohr wird ein Vorstandsmitglied bestimmt.

Art. 36 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie sind wiederwählbar.

Als Revisoren wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Sie erstellen einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung zu Händen der Generalversammlung. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder Kassenrevisionen durchzuführen.

Art. 37 Über die detaillierte Organisation gibt Anhang 2 Auskunft.

Art. 38 Das Spesenreglement (Anhang 3) ist ein weiterer Bestandteil dieser Statuten. Es wird vom Vorstand genehmigt.

F. Statutenrevision

Art. 39 Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur an der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zudem unterliegen Änderungen oder eine Revision der Genehmigung des Zentralvorstandes des SFV.

G. Auflösung des Vereines

Art. 40 Eine Auflösung des FC's kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Auflösung kann nicht beschlossen werden, wenn 15 Mitglieder den Fortbestand des FC's beschliessen.

Art. 41 Bei einer Auflösung muss das Vereinsvermögen beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden Gemeindebehörde deponiert werden, bis sich in Rohr AG ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Sollte innert 10 Jahren keine Neugründung erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der Gemeindebehörde zur Unterstützung von anderen Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

H. Schlussbestimmungen

Art. 42 Soweit die Statuten für besondere Tatbestände keine Bestimmung enthalten, trifft der Vorstand eine dem Clubzweck entsprechende Regelung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des ZGB.

Art. 43 Die Bestimmungen im Anhang sind Bestandteil dieser Statuten und verbindlich.

Art. 44 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. September 2003 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 7. Juli 1973 und treten sofort nach Genehmigung durch den SFV in Kraft.

5032 AArau Rohr, 01. Oktober 2022

FUSSBALLCLUB ROHR
Der Präsident: Der Finanzchef:

Dr. Thomas Gude Carsten Thiele

Diese Statuten wurden am 30. September 2003 durch den Zentralvorstand des SFV genehmigt.